59. Jahrgang No. 19

Berliner Volks-Zeitung

Morgen-Ausgabe
Donnerstag, 12. Januar 1911

Erscheint täglich zweimal, Sonntags nur morgens, Montags nur abends. **Abonnementspreis** für Gross-Berlin: **20 Pfennig wöchentlich** bzw. **85 Pfennig monatlich** frei ins Haus, vierteljährlich Mark 2.55. Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich Mark 0.90 und vierteljährlich Mark 2.70. **Insertionspreis** für die Zeile 40 Pfennig, Stellenangebote und Gesuche 30 Pfennig. Kleine Anzeigen: das Wort 6 Pfennig, das fette Ueberschriftswort 15 Pfennig. Redaktion und Haupt-Expedition: SW., Jerusalemer Strasse 46—49. **Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin W.**

mit Täglichem Unterhaltungs-Blatt Illustrierter Familien-Zeitung und farbig illustriertem Witzblatt ULK

Tel.: Amt I, Nr. 10131-10146. Filialen: Prinzenstr. 41, Kottbuserstr. 1, Wienerstr. 1-6, Frankfurter Allee 61—62, Gr. Frankfurterstr. 81 u. 87, Prenzlauer Allee 54, Schiffbauerdamm 1, Schönhauser Allee 37, Kaiser-Wilhelm-Str. 6-7, Kaiser-Wilhelm-Str. 55, Königstr. 46-47, Rosenthalerstr. 48, Kottbuserstr. 5, Potsdamerstr. 53, Leipzigerstr. 105, Blücherstr. 69, Charlottenburg: Tauentzien 5-6, Kantstr. 34, Scharnhorststr. 29; Friedenau-Steglitz: Rheinstr. 39, Gross-Lichterfelde West: Carlstr. 1—2; Halensee-Grunewald: Henriettenplatz; Lichtenberg: Frankfurter Chaussee 129; Pankow: Berthelsdorferstr. 1; Rixdorf: Berlinerstr. 41; Schöneberg: Hauptstrasse 153; Tegel: Berlinerstr. 90; Weissensee: König-Chaussee 61 b; Wilmersdorf: Uhlandstr. 95—99.

Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Das Urteil im Moabiter Krawallprozeß.

3 Freisprüche und 12 Jahre 9 Monate 2 Tage Gefängnis!

Gestern nachmittag spielte sich im Kriminalgericht zu Moabit unter gewaltiger Beteiligung des Publikums der letzte Akt des großen Moabiter Krawallprozesses ab, der während seiner zweimonatigen Dauer vom gesamten deutschen Volke und über die deutschen Grenzen hinaus mit fieberhafter Spannung verfolgt worden ist. Diese Spannung war berechtigt, denn kaum jemals hat ein politischer Prozeß derartige dramatische Momente gezeigt wie dieser; und diese Spannung nahm von Tag zu Tag zu, je eklatanter sich die moralische Niederlage der Berliner Polizei gestaltete. An dieser Niederlage ist auch durch das gestern gefällte Urteil über die Angeklagten nichts geändert worden; im Gegenteil, die Urteilsbegründung hat die polizeilichen Uebergriffe in einer größeren Anzahl von Fällen ausdrücklich zugegeben; und mit unerbittlicher Konsequenz vollzieht sie sich in dem jetzt vor dem Schwurgericht sich abspielenden Landfriedensbruchprozeß weiter.

Das Urteil lautet:

	Antrag des Staatsanwalts	Strafe	Verbüßt
Tiedemann	1½ Jahre Gef.	1 Jahr 6 Mon. Gef.	3 Mon.
Merten	9 Mon. Gef.	6 Mon. Gef.	2 Mon.
Raschtut	8 Mon. Gef.	8 Mon. Gef.	6 Woch.
Plaster	4 Mon. Gef.	2 Mon. Gef.	1 Mon.
Lietwicki	6 Mon. Gef.	6 Mon. Gef.	10 Tage
Meier	1 Jahr Gef.	9 Mon. Gef.	3 Mon.
Mörenberg	4 Mon. Gef.	2 Mon. Gef.	14 Tage
Muslewski	6 Mon. Gef.	3 Mon. Gef.	1 Mon.
Krämer	4 Mon. Gef.	3 Mon. Gef.	ganz
Frau Dominiak	2 Mon. Gef.	6 Woch. Gef.	2 Woch.
Breyer	2 Mon. Gef.	6 Woch. Gef.	ganz
Hagen	6 Mon. Gef.	3 Mon. Gef.	ganz
Bock	2½ J. Gef.	3½ Jahre Gef.	3 Mon.
Frau Friese	2 Mon. Gef.	2 Tage Gef.	ganz
Heide	1¼ Jahre Gef.	9 Mon. Gef.	3 Mon.
Heinemann	6 Mon. Gef.	3 Mon. Gef.	3 Woch.
Rothe	3 Mon. Gef.	2 Mon. Gef.	ganz
Hermann Weiß	9 Mon. Gef.	6 Mon. Gef.	2 Mon.
Wandt	8 Mon. Gef.	9 Mon. Gef.	3 Mon.
Schulz	2 Mon. Gef.	2 Mon. Gef.	6 Woch.
Albrecht	2 Mon. Gef.	50 M. Geldstrafe	
Trepkowski	4 Mon. Gef.	4 Mon. Gef.	3 Mon.
Jollchow	9 Mon. Gef.	6 Wochen Gef.	ganz
Otto Weiß	4 Mon. Gef.	1 Mon. Gef. und 1 Woche Haft	ganz
Romanowski	2 Mon. Gef.	1 Mon. Gef.	ganz
Mierschewski	4 Mon. Gef.	1 Mon. Gef.	ganz
Eisenreich	9 Monate Gef.	1 Monat Gefängnis	ganz
Senf	3 Monate Gef.	1 Monat Gefängnis	ganz
Pilz	1½ Jahre Gef.	3 Monate Gefängnis	ganz
Kliche	2 Mon. Gef. u. 2 Wochen Haft	50 M. Geldstrafe	
Weidemann	14 Tage Gef.	40 M. Geldstrafe	
Kragat	Freispruch	**freigesprochen.**	
Frau Sattler	2 Mon. Gef.	**freigesprochen**	
Fräulein Sattler	Freispruch		

Dem Polizeipräsidenten wird die Publikationsbefugnis in den Fällen, in denen Beleidigung vorlag, zugesprochen.

Die Untersuchungshaft der Angeklagten Meyer, Hagen, Heide, Wendt und Pilz wird aufgehoben.

*

Ueber die letzte Sitzung liegt uns der folgende Bericht vor:

Unter kolossalem Andrang des Publikums, das sich schon in den Vormittagsstunden vor dem Moabiter Kriminalgerichtsgebäude angesammelt hatte, fand gestern die letzte Sitzung in dem ersten Moabiter Krawallprozeß statt. Die Verhandlung, der auf den Tribünen und im Zuschauerraume zahlreiche Juristen, unter anderen die Ersten Staatsanwälte Dr. Hagemann und Schönian beiwohnten, sollte, wie mitgeteilt, um 2 Uhr beginnen. Aber erst kurz nach 4 Uhr betrat der Gerichtshof mit Landgerichtsdirektor Lieber an der Spitze den Gerichtssaal.

Die gestern nicht erschienenen acht Angeklagten wurden sodann zum letzten Wort verstattet. Sie baten, soweit sie geständig waren, um eine milde Beurteilung, die übrigen um ihre Freisprechung. — Rechtsanwalt Dr. Oscar Cohn erbittet sich sodann das Wort, um noch einige Eventualanträge zu stellen, die sich auf eventuelle Beweiserhebung über Verwendung von Lockspitzeln und anderes beziehen. Ferner stellt er den Eventualantrag, zugunsten des Angeklagten Pilz Beweis darüber zu erheben, daß man alles daran setzen wollte, um namentlich den Angeklagten Pilz hineinzubekommen. Als Pilz eingeliefert wurde, habe der stellvertretende Vorsteher des 84. Polizeireviers zu ihm gesagt: „Jetzt ist es uns endlich gelungen, Ihr Rest auszunehmen; darauf haben wir schon lange gewartet. Wir werden schon dafür sorgen, daß Sie in Moabit keine Geschäfte mehr machen; Sie können ruhig verkaufen."

Die Begründung des Urteils.

Nach kurzer Beratung verkündet der Vorsitzende Landgerichtsdirektor Lieber das Urteil dahin: Die Straftaten, deren die Angeklagten beschuldigt sind, stehen sämtlich in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit den Vorgängen, die sich in den Moabiter Straßen abgespielt haben, und die Ereignisse wiederum sind durch den Streik bei Kupfer veranlaßt. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, zu entscheiden, ob der Streik berechtigt war oder nicht; es muß aber festgestellt werden zugunsten der Angeklagten, daß die Angeklagten, die streikenden Arbeiter sowohl wie die Bevölkerung davon ausgehen konnten, der Anspruch auf Lohnerhöhung sei nach den Lebensverhältnissen, der Arbeit entwickelt haben, berechtigt. Das Gesetz gibt ihnen das Recht, sich zu vereinigen zur Verbesserung ihrer Lohnbedingungen; das Gesetz verlangt aber, daß sie dabei die Rechte der anderen achten, und das ist nicht geschehen. Sie haben diejenigen angegriffen, die bereit waren, weiterzuarbeiten. Sie haben das Eigentum der Firma angegriffen. Infolgedessen war die Polizei verpflichtet, zugunsten des angegriffenen Eigentums, zum Schutze der angegriffenen Personen einzuschreiten. Da muß darauf hingewiesen werden, daß die ersten Angriffe bereits alsbald nach dem Ausbruch des Streiks am 19. und 20. September erfolgt sind. Es wurden die Transporte von Kupfer und anderen Kohlenfirmen angegriffen, man ist den Wagen nachgefahren bis zur Spandauer Chaussee hinaus und hat den Wagen dort entladen. Die Lage verschärfte sich, als die Firma, die mit den einheimischen Arbeitswilligen nicht mehr auskam,

Arbeitswillige von außerhalb

heranzog. Nun begannen die erheblichen Unruhen vom 23. und 24. September, wo schwere Angriffe auf die Begleitmannschaft der Kohlenwagen erfolgten. Selbst der Schutz von berittenen Schutzleuten reichte nicht aus, die Beamten waren fast machtlos. Schlimmer noch gestalteten sich die Vorgänge dann bereits am 26. in den Vormittagsstunden. Es gab dasselbe Bild von den Angriffen auf Kohlentransportwagen. Hier hatte ein Arbeitswilliger zu seinem Schutz einen Schutz abgegeben. Diese an sich ungeeignete Maßnahme steigerte die Erregung außerordentlich. Trotz aller polizeilichen Versuche, die Leute gütlich zum Auseinandergehen zu bringen, gelang das nicht. Als dieser Vorfall zu Ende war, geschah das Außerordentliche: Aus dem Löweschen Fabrikhof heraus, also in der Hauptsache von organisierten Arbeitern, wurde ein Steinhagel auf die Polizei eröffnet. Die Polizei drang ein in das Löwesche Gebäude, es wurden mehrere Offiziere durch Steinwürfe verletzt, es kam zu solcher Unordnung, daß der Polizeimajor Klein schon überlegte, ob er nicht Befehl geben sollte, die Schußwaffen zu gebrauchen. Von diesem Zeitpunkt ab gestalteten sich die Dinge immer weiter. Wenn es bis jetzt in der Hauptsache organisierte Arbeiter waren, so mischten sich vom Abend des 26. September ab allerlei Menschen. Janhagel und radaulustige Elemente in den Lauf der Dinge. Die Polizei konnte annehmen, daß nach Fabrikschluß das Straßenbild wieder ruhig sein würde, und sie zog sich deshalb nach Schluß der Fabriken wieder zurück. Das bewußte nun der Janhagel zu schweren Angriffen auf das Eigentum. Trotzdem der Arbeiterbevölkerung zum Bewußtsein kommen mußte, daß hier der Janhagel in der unerhörtesten Weise geschaltet hatte, und daß sie sich als anständige Leute von dem Janhagel trennen mußten, wurden doch schwere Angriffe aus den Häusern heraus auf die Polizei verübt und der Polizeimajor schilderte diese Zustände mit den Worten: Es herrschte volle Anarchie. Erst als die Polizeibeamten mit Karabinern bewaffnet wurden, trat Ruhe ein. Trotzdem die schweren Vorgänge sich ereignet hatten, wurden doch noch bis zum 5. Oktober Arbeitswillige verfolgt und belästigt. In das Pilzsche Lokal sind auch einige gebracht worden. An den Mißhandlungen der Arbeitswilligen haben sich nicht nur Kohlenarbeiter beteiligt, sondern auch Arbeiter der A. E. G., von denen einer der Verteidiger gesagt hat: Sie leben in einer kleinbürgerlichen Behaglichkeit.

Nun führen die Verteidiger zur Entschuldigung der Angeklagten an: Die Provokation der Arbeitswilligen, die Maßnahmen der Polizei, die Mißhandlungen und Uebergriffe der Polizei! Was die Provokation der Arbeitswilligen betrifft, so war von solcher anfänglich nicht die Rede. Zuzugeben ist, daß bei den Hintzschen Leuten eine gewisse Abenteurerlust vorhanden sein muß. Aber auch von diesen ist anfänglich nichts glaubhaft geworden, andererseits waren die Streikenden dadurch sehr erregt, daß es der Polizei nicht gelungen war, auf dem Kupferschen Kohlenplatz die Streikenden vor Ueberfällen durch die Arbeitswilligen zu schützen. Was die bekrittelten Maßnahmen der Polizei betrifft, so war es nach Ansicht des Gerichts durchaus zweckmäßig, die Leute von den Balkons zu weisen. Nicht die Behauptung, die Polizei habe keine Zeugen haben wollen, sondern eine viel einfachere Erklärung dieser Anordnung ist zutreffend. Es sind die Beamten gerade von den Balkons aus mit recht gefährlichen Wurfgeschossen bombardiert worden. Zugegeben ist, daß in einem so bevölkerten Stadtteil wie Moabit die Absperrungen und die Attacken der Polizei

Erregung hervorzurufen geeignet waren.

Aber das Gericht muß ablehnen, hier vom grünen Tisch nachträglich zu entscheiden, ob die Maßnahmen der Polizei richtig waren oder nicht und ob sie es anders hätte machen müssen. Dagegen muß die Behauptung, daß die Polizei Mißgriffe und ungesetzliche Handlungen begangen habe, geprüft werden, denn diese Tatsache kann für die Strafabmessung wesentlich sein. Es ist darüber außerordentlich umfangreicher Beweis erhoben worden, auf den Umfang dieser Beweiserhebung hat das Gericht nach den betreffenden Bestimmungen der Strafprozeßordnungen und den Entscheidungen des Reichsgerichts keinen bestimmenden Einfluß. **Es muß nach dieser Beweiserhebung als bewiesen gelten, daß Mißgriffe und Ueberschreitungen der Amtsbefugnisse der Polizei vorgekommen sind** und es fragt sich nur, ob dies vereinzelt oder in größerer Zahl vorgekommen ist und von welchen Zeitpunkte an dies geschehen ist. Nun haben sich einige Verteidiger auf den Standpunkt gestellt, daß die Bekundungen von Zeugen über die Mißgriffe der Polizei in allen Fällen als erwiesen anzusehen seien. So einfach liegt die Sache nun aber doch nicht, man muß die Zeugenaussagen auch wägen. Es ist ja richtig, daß jeder Zeuge, der die Pflicht hat vor Gericht die reine Wahrheit zu sagen, als wahrheitsliebend anzusehen ist, es hat jeder Zeuge, ob Belastungs- oder Entlastungszeuge Anspruch darauf, daß man seine Aussage als nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben beachtet, so lange nicht ihm bewiesen wird, daß sie wider besseres Wissen abgegeben worden. Aber dies entbindet den Gerichtshof doch nicht von der Pflicht, zu prüfen, ob und wie weit diese Bekundungen mit den Tatsachen in Einklang zu bringen sind. Da muß man bedenken: es handelt sich um Vorgänge, die sich blitzschnell abgespielt haben, die von einzelnen Zeugen nur teilweise wahrgenommen werden konnten, daß es sich teilweise auch um Zeugen handelt, die selbst Mißhandlungen erlitten haben. Ferner hat ein Verteidiger selbst zugegeben, daß ein gewisser Haß gegen die Polizei in den Kreisen der Arbeiter besteht; auch dieser Haß erschwert wohl manchem Zeugen eine vorurteilsfreie Beurteilung der Dinge. Endlich ist zu berücksichtigen, daß zwischen den Vorgängen und der Zeugenvernehmung ein großer Zeitraum vergangen ist und die Dinge in dieser ganzen Zeit im Hause, in der Werkstatt, in der Presse viel besprochen sind. Auch aus diesem Grunde muß es den Zeugen manchmal schwer werden, wie weit bei ihnen eigene Wahrnehmungen vorliegen und wie weit Mitteilungen anderer. Rechtsanwalt Heine hat selbst gesagt: Kleiner werden solche Dinge durch die Länge der Zeit nicht.

Nun darf man doch auch nicht die Zeugen, die ihnen entgegenstehende Aussagen gemacht, gänzlich außer acht lassen, und wenn ihnen von der Verteidigung vorgehalten worden, daß ihre Aussagen ungenau und widerspruchsvoll gewesen, so muß man auch hier betonen, daß es sich um blitzschnell sich abspielende Vorgänge handelte und wenn dann die Zeugen, um mit den Worten des Rechtsanwalts Heine zu sprechen, „unter die Zange genommen" wurden, so ist es nicht wunderbar, daß sie dann in ihren Aussagen unsicher wurden. Ein Beispiel ist der Polizeileutnant Folte. Er hat bei seinen ersten Aussagen hier vor Gericht den Eindruck eines außerordentlich klar denkenden und klar sich ausdrückenden, besonnenen Mannes gemacht. Aber als seine Wahrheitsliebe fortgesetzt angezweifelt wurde und er fort und fort wieder vortreten mußte, da wurde er unsicher und nervös. In diesem Zusammenhange ist es notwendig, den Vorwurf einer bewußt unrichtigen Aussage zurückzuweisen. Das gilt auch besonders vom Polizeileutnant Schirmer. Es kann zweifelhaft sein, ob das, was er gemacht, richtig und gesetzmäßig war, aber man hatte sicher den Eindruck: dieser Mann hält mit der Wahrheit sicher nicht zurück. Möge man nun auch alle diese Schwierigkeiten der Zeugenaussagen berücksichtigen, so ist das Gericht doch bei der Fülle des Materials zu der Ueberzeugung gekommen: **das Gericht hat die Ueberzeugung, daß die polizeilichen Mißgriffe und Uebergriffe in einer größeren Anzahl von Fällen, insbesondere in den Fällen der Beleidigungen, die ganz grundlos gefallen sind, stattgefunden haben,** aber doch erst passiert sind nach den Vorfällen bei Löwe am 26. September. Man muß berücksichtigen, daß die Polizeibeamten in jenen Tagen einen außerordentlich schweren Dienst hatten, daß ihnen keine Ruhe gegönnt wurde, daß sie ihre Pflicht unter steter Lebensgefahr erfüllten, bis aufs Blut gereizt waren und noch sehen mußten, daß die ruhige Bürgerschaft gegen sie und für den Janhagel Partei ergriff. So sind die bedauerlichen Ungesetzlichkeiten seitens der Polizeibeamten, die nachgewiesen sind, zu erklären. Dagegen hält das Gericht durchaus nicht für erwiesen, daß Lockspitzel in Moabit tätig gewesen sind. Es ist ferner nicht erwiesen die Behauptung, daß

der Waffenmißbrauch der Polizei

als Ausfluß der Roheit der Beamten zu betrachten ist. Es ist bereits hingewiesen worden auf die außerordentliche Erregung, die wohl solche Mißbräuche verursacht hat. Völlig beweislos steht die ungeheuerliche, freilich nur andeutungsweise aufgestellte Behauptung da, als ob die Gesamtleitung oder die Lokalleitung der Polizei diesen Waffenmißbrauch gedeutet oder gar zu Zwecken der Provokation gewünscht habe. Hier muß im Gegenteil darauf hingewiesen werden, daß in den Tagen Berichterstatter der Zeitungen aller Parteien in Moabit anwesend waren, Berichterstatter, die eine sogenannte objektive Korrespondenz haben, die sie sowohl dem „Vorwärts" wie der „Kreuz-Zeitung" zustellen. Die Beamten haben auch den Journalisten bereitwillig Auskunft über den Ort der Unruhen gegeben. Herr Steinberg sagte hier, er hatte sich fast vollkommen zurück, als er aber sah, wie die Polizei bei ihrem Zurückgehen aus einem Lokal mit Steinen beworfen wurde, da stieg ihm das Blut des Staatsbürgers zu Kopf, er machte die Polizei auf das Lokal aufmerksam, und er nahm selbst einen Mann fest, der allerdings entkam. Aus diesem Gesamtbild heraus müssen die Straftaten der Angeklagten beurteilt werden.

Der Vorsitzende geht hierauf kurz auf die einzelnen Fälle ein. Zum Fall Pilz führt er aus: In dem Lokal von Pilz hatten die Streikenden sich niedergelassen, und eine Anzahl von Arbeitswilligen wurde in das Lokal geführt. Zu diesen gehörten auch die Zeugen Wellschmidt und Gottschalk. Das Gericht hält für erwiesen, daß Gottschalk nicht nur von Streikenden Vorhaltungen gemacht worden sind, sondern daß ihm auch Pilz gesagt habe, er sollte sich schämen, zu arbeiten, man werde ihm die Knochen im Leibe entgegenschlagen. Da diese Drohung von Gottschalk zur Niederlegung der Arbeit veranlaßt hat, so mußte Pilz wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung verurteilt werden. Was den Fall Wellschmidt betrifft, so ist erwiesen, daß Wellschmidt zunächst in den hinteren Räumen des Lokals gewissermaßen vor ein Tribunal gestellt wurde, daß er dann nach vorn kam, von Pilz auf Anordnung der Streikleitung essen und Bier bekam und daß er schließlich von den Streikenden, die aus den hinteren Räumen kamen, geschlagen wurde. Nun soll nach der Darstellung Wellschmidts Pilz ihn zurückgestoßen oder zurückgehalten haben. Das Gericht verkennt aber nicht, daß das Zeugnis Wellschmidts nicht ausreicht, um einen bisher unbescholtenen Mann zu verurteilen. Wellschmidt mag selbst alles für wahr halten, was er sagt, aber es bleibt immer noch zweifelhaft, ob es wirklich so gewesen ist. Es bleibt die Lücke im Beweis, wie weit Pilz an der Mißhandlung des Wellschmidt beteiligt ist, ob Mittäterschaft, Beihilfe oder überhaupt eine Straftat vorliegt. Nach eingehendster Beratung ist das Gericht da zu einem non liquet gekommen. Es bleibt da eine Lücke, die durch die Aussage Wellschmidts nicht ausgefüllt worden ist. Es handelt sich um die ganze Existenz eines Menschen, und da muß ein schärferer Maßstab angelegt werden. Das Gericht kann hier die Verantwortung für eine Verurteilung nicht übernehmen, es hat hier nicht die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewonnen.

Bei der Erörterung des Strafmaßes führt der Vorsitzende unter anderem aus: Für die Bemessung der Strafe kommt die Tat als solche nur in Betracht. Die Tatsache, daß ein Angeklagter in einer guten Familie aufgewachsen und gut erzogen worden ist,